



HVBG

HVBG-Info 30/2000 vom 27.10.2000, S. 2777 - 2788, DOK 124:200/001

**Zur Frage der Überprüfung einer ablehnenden Entscheidung eines  
DDR-Sozialversicherungsträgers gemäß § 44 SGB X - Urteil des  
Sächsischen LSG vom 30.05.2000 - L 2 U 19/95**

Zur Frage der Überprüfung einer ablehnenden Entscheidung eines  
Sozialversicherungsträgers der DDR nach § 44 SGB X;  
hier: Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts (LSG) vom  
30.05.2000 - L 2 U 19/95 - (Vom Ausgang des  
Revisionsverfahrens - B 2 U 32/00 R - wird berichtet.)

Das Sächsische LSG hat mit Urteil vom 30.05.2000 - L 2 U 19/95 -  
entschieden, dass eine im Jahre 1985 getroffene Entscheidung einer  
Behörde der ehemaligen DDR, durch die die Anerkennung einer  
Unterschenkel-Amputation als Folge eines Wegeunfalls abgelehnt  
wurde, nach § 44 SGB X überprüft werden kann. Die gegenteilige  
Auffassung des Bundessozialgerichts in dem Urteil vom 23.03.1999  
- B 2 U 8/98 R - = HVBG-INFO 1999, 1432-1438, lasse sich aus den  
vorliegenden Gesetzestexten und -materialien nicht begründen und  
stehe auch in Widerspruch zu der verwaltungs- und  
finanzrechtlichen Literatur und Rechtsprechung, mit der sich das  
BSG nicht auseinandergesetzt habe.

**Orientierungssatz:**

Die Sozialleistungsträger, insbesondere die  
Sozialversicherungsträger, sind durch den Einigungsvertrag nicht  
gehindert, Verwaltungsakte von Behörden der DDR materiellrechtlich  
zu überprüfen und über einen (erneut) geltend gemachten Anspruch  
entweder auf der Grundlage der Vorschriften des SGB X oder aber  
unmittelbar im Wege eines Zweitbescheides erneut zu entscheiden  
(Abweichung von BSG vom 23.3.1999 - B 2 U 8/98 R = SozR 3-8100  
Art 19 Nr 5 = BSGE 84, 22).

**Tatbestand:**

-----

Streitig ist, ob die Amputation des linken Unterschenkels des  
Klägers im September 1984 die Folge eines Arbeitsunfalles ist.

Der .. Kläger stürzte auf dem Weg zur Arbeit am 08.02.1984  
glatteisbedingt. Dabei zog er sich nach dem am 28.02.1984  
erhobenen Befund von Dr. G. eine Prellung des linken Knies zu.  
Dr. G. stellte dazu fest: "Schmerzen an der Außenseite des linken  
Kniegelenkes, feste Bänderführung, Meniskuszeichen negativ,  
Gelenkerguß links." Der Röntgenbefund ergab keinen Anhalt für eine  
knöcherner Verletzung. Eine unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit  
bestand vom 28.02.1984 bis 21.03.1984.  
Dem Kläger wurde am 25.09.1984 nach einer akuten  
Arterienverschlußkrankheit der linke Unterschenkel amputiert. Die

maskroskopisch-pathologische Untersuchung des Amputationspräparates ergab folgenden Befund von Dr. H.: 31 cm oberhalb der Ferse amputierter linker Unterschenkel, ganz umschriebene stark stenosierende Arteriosklerose des Endteils der A. tibialis posterior mit prästenotischer frischer obturierender Thrombose, übrige Unterschenkelarterien zart, frische Zirkulationsstörungen der vorderen Hälfte des Fußes und fleckförmig auch des Unterschenkels, beginnende Weichteilnekrose der Zehenspitzen.

Die vom Kläger 1985 bei der Betriebsgewerkschaftsleitung beantragte Anerkennung der Unterbeinamputation links als Folge des Wegeunfalls wurde mit Bescheid vom 02.12.1985 abgelehnt mit der Begründung, die Durchblutungsstörungen und die nachfolgende Amputation seien keine Unfallfolge, sondern es handele sich um eine Systemerkrankung.

Der mit Schreiben des Klägers vom 04.07.1991 erneut gestellte Antrag wurde mit Bescheid der Beklagten vom 09.09.1992 und Widerspruchsbescheid vom 07.05.1993 zurückgewiesen.

Am 14.6.1993 hat der Kläger dagegen das Sozialgericht Chemnitz (SG) angerufen. Dieses hat Beweis erhoben durch Bestellung des Chirurgen Dr. L. zum Sachverständigen. Dieser vertritt in seinem Gutachten vom 18.07.1994 die Auffassung, die beim Kläger akut aufgetretene Durchblutungsstörung mit nachfolgender Amputation des linken Unterschenkels sei mit Wahrscheinlichkeit auf den Unfall vom 08.02.1984 zurückzuführen. Eine unfallbedingte Gefäßwandläsion im Bereich der Kniekehlenarterie - stumpfe Arterienverletzung - als Ursache für die 7 Monate nach dem Unfall vom 08.02.1984 beim Kläger aufgetretene Durchblutungsstörung am linken Unterschenkel sei wahrscheinlicher als eine auf Arteriosklerose beruhende Gefäßwandschädigung. Dr. L. schließt in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 03.01.1995 aufgrund der Angiografie der Beckenbeingefäße ein Aneurysma der Arteria poplitea als mögliche Ursache des beim Kläger eingetretenen akuten Gefäßverschlusses aus. Dem gegenüber vertreten Dr. S. und Dr. G. in ihrer Stellungnahme nach Aktenlage die Auffassung, ein Zusammenhang zwischen dem Unfallhergang, Verletzungsmuster und den beim Kläger eingetretenen akuten arteriellen Verschuß sei nicht wahrscheinlich.

Mit Urteil vom 8.6.1995 hat das SG die Klage abgewiesen. Die Beklagte habe zu Recht einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Arbeitsunfall vom 08.02.1984, bei dem sich der Kläger eine Prellung am linken Knie zugezogen gehabt habe, und dem am 18.09.1984 aufgetretenen akuten arteriellen Gefäßverschuß und der dadurch am 25.09.1984 erforderlich gewordenen Amputation des linken Unterschenkels verneint. Die Annahme eines nach § 220 Abs. 1 Arbeitsgesetzbuch (AGB) geforderten ursächlichen Zusammenhanges zwischen Unfallereignis und Körperschaden erfordere eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, das heiße, bei vernünftigem Abwägen der Umstände müßten die auf die berufliche Verursachung, den Arbeitsunfall, deutenden Faktoren so stark überwiegen, daß darauf die Entscheidung gestützt werden könne. Ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Unfallhergang, Verletzungsmuster und akutem arteriellem Verschuß sei nicht wahrscheinlich. Die Kammer folge insoweit den überzeugend begründeten Darlegungen von Dr. S. und Dr. G. Diese kämen übereinstimmend zu dem Ergebnis, die durch das Unfallereignis - Sturz auf das linke Kniegelenk - verursachte Prellung könne nicht zu einer Verletzung der Kniekehlenschlagader geführt und die schließlich beim Kläger eingetretene Thrombose ausgelöst haben. In Übereinstimmung mit dem gerichtlichen Sachverständigen Dr. L. vertraten Dr. S. und Dr. G. die Auffassung, der zur Unterschenkelamputation führende

Gefäßverschluss müsse in der Kniekehlenarterie gelegen haben. Im Unterschied zur Einschätzung von Dr. L. werde jedoch ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Unfallereignis und letztlich aufgetretener Thrombose für nicht wahrscheinlich gehalten. Als Ursache für stumpfe Verletzungen der Kniekehlenschlagader würden in der medizinischen Literatur Traumata des Schweregrades I oder II und der Einteilung nach Vollmer diskutiert, wie beispielsweise Kniegelenksluxationen und Brüche des körperfernen Oberschenkelknochens sowie des körpernahen Schienbeinkopfes. Derartige Verletzungen führten zu Einrissen der Gefäßinnenwand. An diesen Einrissen der Gefäßinnenwand entwickelten sich dann in der Folgezeit eine Thrombose, die zu einem Verschluss des Gefäßes führe, was im Verlaufe von Stunden bis Tagen geschehe. Ein Zeitraum von 7 Monaten, wie im vorliegenden Fall, sei nach Auffassung von Dr. S. und Dr. G. schwer vorstellbar. Es müsste sich dann um einen sehr langsam zunehmenden Prozeß gehandelt haben, der dann vor Eintreten des Verschlusses zu einer Claudicatio intermittens geführt hätte. In den in den Akten enthaltenen, dem Unfallereignis zeitnahen Patientenunterlagen seien jedoch nur Schmerzen im Kniegelenk selbst erwähnt. Anhaltspunkte dafür, daß der Kläger durch das Unfallereignis schwere Verletzungen nach Grad I oder II erlitten habe, bestünden nicht. Zwischen dem Unfalltag am 08.02.1984 und dem ersten Arztbesuch am 28.02.1984 lägen 20 Tage, an denen der Kläger weiter gearbeitet habe. Zudem sei bei der ärztlichen Untersuchung am 28.02.1984 eine feste Bandführung des Kniegelenkes festgestellt und eine knöcherne Verletzung ausgeschlossen worden. Der Zeitraum von 7 Monaten zwischen Unfalltag und dem Eintritt des Gefäßverschlusses erscheine überdies für eine arterielle Thrombose nach Eintritt einer angenommenen schweren Gefäßverletzung des Grades I oder II zu lang. Nach alledem fehle es an einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit zwischen dem Unfallereignis und dem akuten Arterienverschluß, der schließlich zu einer Unterschenkelamputation links geführt habe.

Gegen das am 17.7.1995 zum Zwecke der Zustellung mit Einschreiben zur Post gegebene Urteil hat der Kläger am 16.8.1995 Berufung eingelegt. Es sei wissenschaftlich erwiesen, daß gerade die Kniekehlenarterie durch ihre anatomische Lage bei Gewalteinwirkung auf das Knie gefährdet sei und es zu Gefäßwandschäden kommen könne, die erst nach einem längeren Intervall eine akute Durchblutungsverschlechterung auslösen könnten. Dies habe Dr. L. in seinem Gutachten überzeugend nachgewiesen.

Mit Beweisanordnung vom 30.9.1996 ist Prof. D. zum gerichtlichen Sachverständigen bestellt worden. Dieser gelangt in seinem in Zusammenarbeit mit Dr. Sch. erstatteten Gutachten vom 30.7.1997 (LSG-Akte Bl. 80-86) zu dem Ergebnis, die Amputation des linken Unterschenkels des Klägers infolge akuter arterieller Durchblutungsstörungen sei auf den Unfall vom 8.2.1984 zurückzuführen. Dem hat die Beklagte aufgrund einer gutachterlichen Stellungnahme ihres beratenden Arztes Dr. Gu. v. 26.9.1997 widersprochen. Das Trauma am Knie habe keinen wesentlichen Schaden erzeugt. Der Kläger habe schon Jahre zuvor an lumbagoartigen Beschwerden und an Schmerzen am linken Bein gelitten. Die in dem Gutachten Dr. Sch./Prof. D. geäußerte Meinung eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen Unfall und Amputation sei rein wissenschaftlich begründet und entbehre einer klinischen Erfahrung. Der geschilderte Krankheitsverlauf erscheine konstruiert, seine Vorgaben stünden nicht mit den geschilderten Fakten im Einklang.

In der Stellungnahme vom 9.4.1999 hat sich Priv.Doiz. Sch. erneut geäußert, nachdem Frau Dr. H. dem Senat einen im Unfalljahr

ausgefüllten Bogen über eine damals durchgeführte Reihenuntersuchung übersandt hat. Dr. Sch. setzt sich darin mit der dokumentierten Angabe des Klägers auseinander, das linke Knie sei schon immer etwas geschwollen gewesen, und erläutert, weshalb im Bericht vom 29.2.1984 abgrenzbar ein Kniegelenkserguß als Folge eines zurückliegenden Sturzes diagnostiziert wurde. Er legt auch (erneut) dar, daß der Unfall zu einer lokalen Entzündung geführt hat mit der Folge, daß das vorgeschädigte Gefäßendothel aktiviert wurde, was eine plötzliche Gerinnung in der Kniekehlschlagader verursachte und zu einem plötzlichen Schlagaderverschluß führte. Daß der entscheidende Verschluß der Kniekehlschlagader ohne den Unfall zu demselben Zeitpunkt aufgetreten wäre sei deshalb gänzlich unwahrscheinlich, weil eben dieses linke Knie zuvor einem Unfall ausgesetzt gewesen sei, ein Vorschaden genau in dieser Region bestanden habe und eine verstärkte entzündliche Reizung für diese Region nach dem Unfall ausreichend belegt sei.

Der Kläger beantragt sinngemäß,  
das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 8. Juni 1995 mit dem Bescheid der Beklagten vom 09.09.1992 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 07.05.1993 und den früheren Ablehnungsbescheiden aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die Amputation des linken Unterschenkels als Folge des Arbeitsunfalls vom 08.02.1984 anzuerkennen und Verletztenrente nach einer vom Gericht festzusetzenden Minderung der Erwerbsfähigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,  
die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält an der Bewertung durch Dr. Gu. fest, meint nunmehr, ein Zweitbescheid hätte von ihr nicht erlassen werden dürfen und hält im übrigen die Entscheidung des BSG vom 23.3.1999 - B 2 U 8/98 R - für zutreffend, wonach Art. 19 EinigVtr im Gesamtzusammenhang seiner Sätze 1 bis 3 auszulegen sei, die ein Regel-Ausnahme-Verhältnis bezeichnen und nur in eng begrenzten Ausnahmen eine Durchbrechung der Bestandskraft zuließen.

Dem Senat liegen neben den Prozeßakten beider Rechtszüge die Verwaltungsakten vor.

#### Entscheidungsgründe:

-----

Die fristgemäß eingelegte und auch sonst zulässige Berufung ist begründet. Zu Unrecht hat das SG die Klage abgewiesen, denn dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch zu. Nach § 44 Abs. 1 SGB X ist dann, wenn sich im Einzelfall ergibt, daß bei Erlaß eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und wenn deshalb insoweit Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind, der betreffende Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. Ergänzend dazu bestimmt Abs. 4 dieser Vorschrift, daß im Falle einer derartigen Rücknahme die zustehenden Leistungen für einen Zeitraum bis zu vier Jahren vor der Rücknahme erbracht werden. Erfolgt die Rücknahme auf Antrag, ist dieser Zeitpunkt für die Berechnung des Zeitraumes maßgebend. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Der seinerzeit im Beitrittsgebiet zuständig gewesene Leistungsträger ist bei Erlaß

des Bescheides vom 2.12.1985 von einem Sachverhalt ausgegangen, der sich nunmehr als unzutreffend erweist. Er hat insbesondere den Ursachenzusammenhang nicht erkannt, der von dem Sturz auf dem Weg zur Arbeit am 8.2.1984 über die Thrombose zur am 25.9.1984 erfolgten Amputation des linken Unterschenkels führte. Dieser Bescheid ist deshalb als rechtswidrig zurückzunehmen.

#### I.

Diese für den Kläger positive Entscheidung scheidet nicht von vornherein bereits daran, daß von der Verwaltung der DDR erlassene rechtswidrige Bescheide prinzipiell nur unter den strengen Voraussetzungen von Art. 19 Satz 2 EinigVtr zurückgenommen werden dürften. Diese Auffassung hat zwar der 2. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) im Urt. v. 23.3.1999 - B 2 U 8/98 R - vertreten (SozR 3-1300 § 44 Nr. 26); sie läßt sich aber aus den vorliegenden Gesetzestexten und -materialien nicht begründen und steht auch in Widerspruch zu der verwaltungs- und finanzrechtlichen Literatur und Rechtsprechung, mit der sich das BSG nicht auseinandergesetzt hat.

Zwar trifft es zu, daß der 4. Senat des BSG für den Bereich der Rentenversicherung entschieden hat (BSG SozR 3-1300 § 44 Nr 8), daß Rentenbescheide des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (FDGB) für Bewilligungs- und Zahlungszeiträume vor dem 1. Januar 1991 nicht nach § 44 Abs 1 Satz 1 SGB X vom Rentenversicherungsträger zurückgenommen werden können, weil diese Regelung gemäß Anlage I Kap VIII Sachgebiet D Abschn III Nr 2 des EinigVtr für den Bereich der Rentenversicherung erst "ab 1. Januar 1991 anzuwenden" sei. In dem dort zu entscheidenden Fall allerdings hatte der Kläger einen Anspruch auf Altersrente i.H.v. 15.130 DM für die Zeit vom 1.9.1978 bis zum 30.6.1990 geltenden gemacht. Die beklagte Bundesanstalt für Angestellte (BfA) hatte darüber noch vor dem 1.1.1991 entschieden und die Rücknahme von Bescheiden des DDR-Versicherungsträgers abgelehnt. Damit hatte der 4. Senat des BSG sich zu befassen und hat in diesem Zusammenhang festgestellt, daß § 44 SGB X erst ab 1.1.1991 anzuwenden sei und das materielle Rentenrecht keine Rechtsgrundlage für einen derartigen rückwirkenden Anspruch biete. Ein an einen Versicherungsträger gerichtetes Verbot, frühere Entscheidungen für Zahlungszeiträume nach dem 31.12.1990 aufzuheben, läßt sich diesem Urteil nicht entnehmen, ein solches ist auch normativ nicht begründbar.

Der 2. Senat des BSG meint zwar, eine Feststellung der Rechtswidrigkeit der früher ergangenen Verwaltungsakte der DDR könne nicht nach § 44 SGB X, sondern ebenfalls nur unter Beachtung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses des Art 19 EinigVtr erfolgen, also nur soweit eine Unvereinbarkeit mit rechtsstaatlichen oder mit den Regelungen des EinigVtr iS des Art 19 Satz 2 EinigVtr vorliege. Jede andere Handhabung der Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes der DDR würde den erkennbaren Willen der Parteien des EinigVtr in sein Gegenteil verkehren und eine erhebliche Rechtsunsicherheit hervorrufen. Eine Anwendung des § 44 SGB X auf Bescheide der DDR aus Zeiten vor dem 1. Januar 1991 liefe der Systematik des Art 19 EinigVtr zuwider.

Der erkennende Senat vermag sich jedoch dieser Ansicht nicht anzuschließen. Sie ist weder aus Wortlaut noch Zweck der maßgebenden Normen zu begründen; sie entspricht nicht der nachfolgenden Gesetzgebung und steht auch in Widerspruch zu der verwaltungs- und finanzrechtlichen Literatur und Rechtsprechung.

Art. 19 EinigVtr lautet: Fortgeltung von Entscheidungen der öffentlichen Verwaltung. Vor dem Wirksamwerden des Beitritts ergangene Verwaltungsakte der Deutschen Demokratischen Republik bleiben wirksam. Sie können aufgehoben werden, wenn sie mit rechtsstaatlichen Grundsätzen oder mit Regelungen dieses Vertrages unvereinbar sind. Im übrigen bleiben die Vorschriften über die Bestandskraft von Verwaltungsakten unberührt.

In der Denkschrift zum Einigungsvertrag (BT-Drucks. 11/7760) wird dieser Artikel wie folgt erläutert:

Zu Artikel 19: Die Bestimmung stellt klar, daß die Wirksamkeit von Verwaltungsakten, die von Behörden der Deutschen Demokratischen Republik erlassen worden sind, grundsätzlich nicht mit dem Wegfall der erlassenden Körperschaft endet. Sie werden jedoch unwirksam, soweit der Vertrag oder eine andere Rechtsvorschrift dies bestimmt. Im übrigen können sie unter den Voraussetzungen des Satzes 2 oder nach den verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschriften aufgehoben (zurückgenommen, widerrufen) werden. Die Bestimmung berührt nicht besondere Regelungen des Vertrags zur Fortgeltung von Verwaltungsentscheidungen, insbesondere Art. 41 und Anlage III.

EinigVtr Anlage I Kap. VIII Sachgebiet D Abschn. III Nr. 2 lautet: Bundesrecht tritt ... mit folgenden Maßgaben in Kraft: ...  
2. Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren - ... mit folgender Maßgabe: Artikel I und II sind für den Bereich der Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung ab 1. Januar 1991 anzuwenden.

Der Sinn einer Denkschrift besteht gerade darin zu bekunden, was die Vertragsparteien mit dem Vertrag und dessen einzelnen Bestimmungen gewollt und bezweckt haben. Die Erläuterung zu Art. 19 EinigVtr - vom BSG in seinen Entscheidungen nicht herangezogen - bieten für die Annahme eines Regel-Ausnahme-Verhältnisses (vom 2. Senat des BSG in den Entscheidungen vom 11.5.1995, 18.3.1997 und vom 23.3.1999 weitgehend wortidentisch beschrieben) keinen Ansatz. Schon der Normtext selbst legt eine andere Auslegung nahe. Denn die Wendung "im übrigen" ist keineswegs kennzeichnend für ein Regel-Ausnahme-Verhältnis in der vom BSG bezeichneten Richtung, wie schon die tägliche Rechtspraxis zeigt: Gewinnt ein Kläger zu einem geringen Teil, dann wird die Klage "im übrigen" (u.U. nahezu in vollem Umfang) abgewiesen. Wird etwa eine einzelne Satzungsbestimmung geändert und bleiben "im übrigen" die anderen Bestimmungen in Kraft, dann ist die Änderung die Ausnahme, das In-Kraft-Bleiben im übrigen die Regel.

Was aber tatsächlich mit Art. 19 bezweckt war, ergibt sich mit seltener Eindeutigkeit aus eben der Denkschrift. Danach sollte der Grundsatz aufgestellt werden, daß von Behörden der Deutschen Demokratischen Republik erlassene Verwaltungsakte nicht schon deshalb unwirksam werden, weil es mit dem Beitritt die erlassende Körperschaft nicht mehr gibt. Damit wird formal die Gleichstellung mit den Verwaltungsakten von Behörden der Bundesrepublik vollzogen. Eine Regel ist darin nur insoweit zu erblicken, als Verwaltungsakte allgemein nach Ablauf der Rechtsbehelfsfristen bestandskräftig und damit wirksam werden. Diese Gleichstellung wird mit Art. 19 Satz 1 vollzogen. Die Bestandskraft der Verwaltungsakte steht aber von vornherein unter dem generellen Vorbehalt der verfahrensrechtlichen Bestimmungen über die nachträgliche Aufhebung. Mit den Worten "Im übrigen bleiben die

Vorschriften über die Bestandskraft von Verwaltungsakten unberührt" wird auch insoweit für Verwaltungsakte von Behörden der Deutschen Demokratischen Republik die Gleichstellung mit denen der Bundesrepublik vollzogen. Die Denkschrift bezieht sich - ebenfalls mit den Worten "Im übrigen" - ausdrücklich auf die verwaltungsverfahrenrechtlichen Vorschriften über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten.

Vor dem Hintergrund dieser Regelungseinheit von Satz 1 und Satz 3 Art. 19 EinigVtr begründet Satz 2 zusätzliche Aufhebungsmöglichkeiten: entweder der Vertrag selbst sieht eine ausdrückliche Aufhebungsmöglichkeit vor (Denkschrift: "soweit der Vertrag oder eine andere Rechtsvorschrift dies bestimmt"), oder wenn die Verwaltungsakte mit rechtsstaatlichen Grundsätzen unvereinbar sind. Dieser Systematik folgt auch Sachs (in: Stelkens/Bonk, VwVfG, 5. Aufl. 1998 Rn. 267 ff), der zwischen den "normalen" Aufhebungsregeln der §§ 48 ff. VwVfG und der "außerordentlichen Aufhebungsmöglichkeit" des Satzes 2 Art. 19 EinigVtr unterscheidet.

Mit Satz 2 soll sichergestellt werden, daß rechtsstaatswidrige Verwaltungsakte nicht aufgrund der Begrenzungen der §§ 48 und 49 VwVfG auf Dauer anerkannt werden müssen (Rn. 269; ebenso Rn. 139 zu § 49: "§ 49 gilt aufgrund des Einigungsvertrages sowohl für die seit dem 3.10.1990 erlassenen VAe als auch ... für die gem. Art. 19 S. 1 EVtr wirksam gebliebenen DDR-VAe ... Darüber hinaus kommt auch für die nach DDR-Recht rechtmäßigen VAe die außerordentliche Aufhebungsmöglichkeit gem. Art. 19 S. 2 EVtr ... in Betracht"; Rn 113 zu § 50: "Seit dem Einigungsvertrag greift mit den §§ 48, 49 sowohl für die nach dem 3.10.1990 erlassenen als auch für die gem. Art. 19 S. 1 EVtr weitergeltenden DDR-VAe auch der § 50 unmittelbar durch"; vgl. ferner Kopp/Raumsauer, VwVfG, 7. Aufl. 2000, Rn 6 zu § 48: "Grundsätzlich sind die Regelungen auch auf VAe der ehemaligen DDR anwendbar, Art. 19 S. 3 EVertrag").

Nicht die Anwendung, sondern die Nichtanwendung der verwaltungsverfahrenrechtlichen Vorschriften liefe deshalb sowohl dem - durch die Denkschrift erkennbaren - Willen der Vertragsparteien als auch der Systematik von Art. 19 des Einigungsvertrags zuwider.

Auch der Bundesfinanzhof (BFH) hat in mehreren Urteilen - vom BSG ebenfalls unbeachtet gelassen - entschieden,

daß die Regelung von Art. 19 EinigVtr "für Verwaltungsakte der ehemaligen DDR-Behörden keinen erhöhten Bestandsschutz etwa derart (bietet), daß Verwaltungsakte der DDR-Behörden nur aufgehoben werden dürften, wenn sie mit rechtsstaatlichen Grundsätzen oder mit Regelungen des EinigVtr unvereinbar wären (Art. 19 Satz 2 EinigVtr). Das folgt schon daraus, daß nach Art. 19 Satz 3 EinigVtr die Vorschriften über die Bestandskraft von Verwaltungsakten unberührt bleiben, also Verwaltungsakte auch bei Vorliegen entsprechender normativ im DDR-Recht festgelegter Voraussetzungen aufgehoben werden können" (Urt. v. 27.6.1994 - VII R 110 93 u. v. 7.3.1995 - VII R 4/94, BFHE 176, 181; 177, 180).

Auch aus EinigVtr Anlage I Kap. VIII Sachgebiet D Abschn. III Nr. 2 läßt sich nichts zur Begrenzung der Anwendbarkeit von § 44 SGB X herleiten. Denn hier wird diese Vorschrift überhaupt nicht ausdrücklich genannt. Der Zweck der Regelung wird beschrieben mit: "Da die Sozialversicherungsträger ihre Tätigkeit mit Wirkung ab 1. Januar 1991 aufnehmen, tritt das Verwaltungsverfahrenrecht an diesem Tage in Kraft" (BR-Drs. 605/90, S. 143). Mit diesem Tag

werden für die Sozialversicherungsträger sämtliche Bestimmungen des Verwaltungsverfahrenrechts in vollem Umfang anwendbar, unter diesen damit auch § 44 SGB X. Da aber diese Vorschrift vom Prinzip her in die Vergangenheit gerichtet ist - das Recht unrichtig angewandt, von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist - und die bundesdeutschen Versicherungsträger erst ab 1.1.1991 tätig werden, kann sich diese Vorschrift nach ihrem Anwendungsbereich zwangsläufig zunächst nur auf Verwaltungsakte der Behörden der DDR und Sachverhalte vor dem 1.1.1991 richten. Genau dieser Bereich sollte durch Art. 19 Satz 3 EinigVtr eröffnet werden. Diese Auffassung der Bedeutung von Art. 19 EinigVtr ist auch diejenige des Gesetzgebers selbst; sie wird vom 9. Senat des BSG geteilt: Das Gesetz über den Abschluß von Unterstützungen der Bürger der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bei Gesundheitsschäden infolge medizinischer Maßnahmen (UntAbschlG), bestimmt in § 7 Abs. 4, daß Ansprüche, die nach der Anordnung der DDR über eine erweiterte materielle Unterstützung bei Gesundheitsschäden v. 28. Januar 1987 (GBl. DDR I S. 34 - EmU-Anordnung) bis zum 31.12.1990 abschließend geregelt waren, nicht wieder aufgenommen werden können. In der Gesetzesbegründung heißt es dazu, nach dem Grundgedanken des Gesetzes solle die EmU-AO abgeschlossen werden. Daher sollten alte, abschließend geregelte Verfahren nicht wieder aufgenommen werden können. Die Regelung entspreche Art. 19 EinigVtr (BT-Drucks. 12/4874 S. 13 zu § 4 (alt)). Ausdrücklich interpretiert der 9. Senat des BSG in seiner Entscheidung vom 27.8.1998 (B 9 V 22/97 R - Umdr. S. 6) diese Regelung mit den Worten: "War über Anträge, die in der DDR gestellt worden waren, schon abschließend entschieden, so sollten diese alten Verfahren - entsprechend Art 19 EinigVtr - nicht wieder aufleben können (vgl. BT-Drucks. 12/4874, S. 13). Diese Vorschrift war notwendig, um die Möglichkeiten von Überprüfungen nach § 44 SGB X auszuschließen." Hätte der 2. Senat des BSG mit seiner Auffassung Recht, die Regelung über die Aufhebung rechtswidriger belastender Verwaltungsakte könnten wegen des Regel-Ausnahme-Verhältnisses des Art. 19 EinigVtr nur auf künftige, nach Inkrafttreten der Vorschrift auftretende Sachverhalte angewandt werden, dann wäre die Bestimmung von § 7 Abs. 4 UntAbschlG überflüssig, der Gesetzgeber hätte seine eigenen Regelungen vergessen. Denn alle bis zum 31.12.1990 abgeschlossene Verfahren betreffen Tatbestände, die vor dem 31.12.1991 eingetreten sind.

Eine dem genannten § 7 UntAbschlG - mit entgegengesetzter Tendenz - korrespondierende Regelung findet sich in § 15 Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) über die "Bestandskraft nach allgemeinen Vorschriften". Diese lautet:

Für die Wirksamkeit von Verwaltungsentscheidungen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 (Entscheidungen von Behörden der DDR)) gelten die verwaltungsverfahrenrechtlichen Nichtigkeitsbestimmungen erst ab dem 3. Oktober 1990. Soweit diese Maßnahmen noch wirksam sind, finden die allgemeinen Aufhebungsvorschriften Anwendung. Eine Aufhebung mit Wirkung für die Vergangenheit darf nicht für die Zeit vor dem 3. Oktober 1990 erfolgen.

Nach der Begründung des Regierungsentwurfs sind unter den "allgemeinen Aufhebungsvorschriften" die allgemeinen verwaltungsverfahrenrechtlichen Bestimmungen über Widerruf, Rücknahme und Wiederaufgreifen des Verfahrens zu verstehen. Wörtlich heißt es:

Dabei ist zu berücksichtigen, daß neben dem in § 1 Abs. 1 neu geschaffenen Aufhebungsanspruch die allgemeinen

verwaltungsverfahrenrechtlichen Bestimmungen über Widerruf, Rücknahme und Wiederaufgreifen des Verfahrens Anwendung finden (vgl. Denkschrift zum Einigungsvertrag zu Art. 19, Drucksache 11/7760, S. 364), sofern die Maßnahme heute noch wirksam ist (§ 13 Satz 2). Andernfalls würden die Verwaltungsentscheidungen von DDR-Behörden mit einer stärkeren Bestandskraft ausgestaltet als die in einem rechtsstaatlichen Verfahren ergangenen Verwaltungsakte (BT-Drucks. 12/4994, S. 22).

Eben dies ist der - von einem am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Organ selbst formulierte - sachliche Einwand gegen die vom 2. Senat des BSG vertretene Auffassung. Während Bescheide, die von einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland erlassen wurden, ohne zeitliche Begrenzung noch nach Jahren und Jahrzehnten überprüfbar sind (u.U. sogar nach Erlaß rechtskräftig gewordener gerichtlicher Urteile) und - wenn auch mit begrenzter Rückwirkung - aufgehoben werden können, sollen Verwaltungsakte von Behörden der DDR, denen eine vergleichbare verfahrensmäßige Absicherung ihrer Rechtmäßigkeit fehlt, unanfechtbar zementiert bleiben, wenn sich ein Verstoß gegen Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit nicht erweisen läßt. Dieses Ergebnis kann von den Parteien des Einigungsvertrags nicht gewollt gewesen sein. Diese Einschätzung hat auch bereits das SG Dresden in seinem rechtskräftigen Urteil v. 30.5.1994 (die Nichtzulassungsbeschwerde ist durch Beschl. des BVerwG v. 8.5.1995 verworfen worden) mit den Worten zum Ausdruck gebracht:

Die Bestandskraft von Verwaltungshandlungen der DDR-Behörden ist anhand der einschlägigen Bestimmungen des VwVfG zu beurteilen (Art. 19 Satz 3 EinigVtr). Denn es sind keine Gründe erkennbar, weshalb Verwaltungsakte der DDR-Behörden eine höhere Bestandskraft haben sollten, als sie Verwaltungsakten von Behörden der Bundesrepublik allgemein zuerkannt werden und - anders als diese - keine behördliche Überprüfung im Rahmen der §§ 48, 49 VwVfG erfahren sollten.

Es hat sich aber auch das BVerwG selbst ausdrücklich mit der - begrenzten - Bestandskraft von Verwaltungsakten der DDR befaßt. Im Urteil v. 26.8.1999 (3 C 31/98) heißt es dazu:

Auf einen solchen (rechtsbeständigen) Akt (i.S.v. Art. 19 Satz 1) kann sich aber wegen Art. 19 Satz 3 EV niemand berufen, wenn er nichtig ist, d.h. wenn ihm ein schwerer Fehler anhaftet und dies offenkundig ist. Dabei ist grundsätzlich auf die DDR-Rechtsslage (unter Einschluß der gelebten Rechtswirklichkeit) zum Zeitpunkt seines Erlasses abzustellen. Dies ergibt sich aus folgendem:

(1) Art. 19 Satz 1 EV, der als Grundsatz die fortbestehende Wirksamkeit von DDR-Verwaltungsakten anordnet (vgl. Urteil vom 20. März 1997 - BVerwG 7 C 23.96 - Buchholz 428 § 1 VermG Nr. 108 S. 329), unterscheidet seinem Wortlaut nach nicht zwischen solchen Verwaltungsakten, deren Fortbestand die Adressaten der Akte bzw. deren Rechtsfolger belastet oder begünstigt. Auch seine Sätze 2 und 3 treffen eine solche Unterscheidung zumindest nicht ausdrücklich. Es ist daher vor dem Hintergrund der Erkenntnis, daß ein Regelungsbedürfnis für beide Fallgruppen bestand und noch besteht, davon auszugehen, daß Art. 19 EV insoweit keinen von vornherein eingeschränkten Anwendungsbereich aufweist.

(2) Freilich liegt es auf der Hand, daß die Voraussetzungen für Ausnahmen vom Grundsatz des Art. 19 Satz 1 EV, schon um auch nur sachgerecht zu sein, nicht für die beiden Fallgruppen

ausnahmslos identisch sein können. Es bedarf mit anderen Worten keiner weiteren Darlegung, daß namentlich die Auslegung des - hier zunächst in Betracht zu ziehenden, indessen offensichtlich nicht erfüllten - Begriffs der Unvereinbarkeit mit rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne von Art. 19 Satz 2 EV (vgl. hierzu BFH, Urteil vom 25. Januar 1995 - X R 146/93 - VIZ 1995, 602) in erster Linie in den Blick nehmen muß, ob es um die Beseitigung eines DDR-typischen Unrechts geht (vgl. hierzu die Bestimmungen des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997, BGBl I S. 1620) oder darum, ob zu DDR-Zeiten behördlich eingeräumte Rechtspositionen den Beitritt der DDR rechtlich überdauern oder nicht. Vorliegend geht es ausschließlich um die letzte Alternative.

(3) Ob eine hoheitlich verfügte Begünstigung den Beitritt der DDR rechtlich überdauert (vgl. die Ausgangslagen, die den Beschlüssen des BGH vom 29. Januar 1996 - AnwZ 59/95 - BGHR, EinigV Art. 19 Satz 2 Rechtsanwaltszulassung 1 sowie vom 17. Juni 1996 - AnwZ 5/96 - DtZ 1997, 89 zugrunde lagen), richtet sich gemäß Art. 19 Satz 3 EV in erster Linie nach den Regeln über die Bestandskraft von Verwaltungsakten und kann daher auch und gerade davon abhängen, ob dem Verwaltungsakt der Mangel der Nichtigkeit anhaftet (NJW 2000, 209, 211).

Bereits zuvor war das BVerwG im Urteil v. 30.6.1994 (BVerwGE 96, 172, 178) von der sich aus Art. 19 Satz 3 EinigVtr ergebenden Befugnis zu verwaltungsverfahrensrechtlicher Aufhebbarkeit von Entscheidungen staatlicher Stellen der DDR ausgegangen.

Das VwVfG ist gem. EinigVtr Anl. I Kap. II Sachgebiet B Abschn. III Nr. 1 zusammen mit Einigungsvertragsgesetz am 3.10.1990 in Kraft getreten und für die Behörden im Beitrittsgebiet anwendbar geworden. Träfe es zu, daß die Aufhebungsregeln nicht auf Tatbestände vor deren Inkrafttreten angewandt werden dürften, dann stellte sich die Frage des Überdauerns von DDR-Verwaltungsakten erst gar nicht. Fehlte es an einem Verstoß gegen rechtsstaatliche Grundsätze, dann wären diese Entscheidungen nicht korrigierbar. Die Auffassung des BVerwG ist dies offenbar nicht.

### III.

Die Systematik von Art. 19 EinigVtr läßt sich demnach wie folgt darstellen:

1. Die von Behörden der DDR erlassenen Bescheide verlieren nicht mit der staatlichen Neuordnung als solcher ihre Wirksamkeit, sie bleiben - zunächst und im Grundsatz - bestandskräftig (Satz 1).

2. In einem weiteren Schritt ist zu unterscheiden zwischen solchen Entscheidungen, die zwar nach dem damaligen Recht der DDR rechtmäßig waren, diese Bewertung nach dem nunmehr geltenden gesamtdeutschen Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr aufrecht erhalten werden kann (Satz 2) und den übrigen, bei denen es darauf ankommt, ob sie dem internen Maßstab des Rechts der DDR standhalten (Satz 3).

3. Nach dem Recht der DDR rechtmäßige Entscheidungen können nicht aufrechterhalten bleiben, wenn sie mit wesentlichen Grundsätzen der Bundesrepublik Deutschland, also deren ordre

public (vgl. § 6 EGBGB) nicht vereinbar sind, also deren Verständnis von Rechtsstaatlichkeit widersprechen (Satz 2 1. HS.), oder aber, wenn dies der Einigungsvertrag - insbesondere in dessen Anlage II über die Fortgeltung von Recht der DDR - ausdrücklich vorsieht (Satz 2 2. HS). Da es hier aber um ursprünglich innerstaatlich rechtmäßige Verwaltungsakte geht, handelt es sich insoweit um eine außerordentliche Aufhebungsmöglichkeit (Sachs, in Stelkens/Bonk, a.a.O., Rn 269 zu § 48).

4. Im übrigen verbleibt es bei den allgemeinen Regelungen über die Bestandskraft von Verwaltungsakten, also bei der Prüfung, ob die Verwaltungsakte dem innerstaatlichen Rechtsmaßstab genügen (Satz 3). Hier wird das argumentum a fortiori wirksam: wenn schon ursprünglich rechtmäßige Verwaltungsakte ihre Bestandskraft einbüßen, wenn sie rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht genügen, dann um so viel mehr erst Recht diejenigen, die nicht einmal dem Maßstab derjenigen Rechtsordnung genügen, in die sie eingebettet waren. Mit dem Verweis auf die Vorschriften über die Bestandskraft von Verwaltungsakten haben sich die Vertragsparteien darauf geeinigt, das in diesen Vorschriften Gestalt gewordene Abwägungsergebnis zwischen den u.U. gegenläufigen Prinzipien materieller Richtigkeit und Rechtssicherheit auch für Verwaltungsakte der DDR zu akzeptieren. Einen weitergehenden Bestandsschutz - obgleich ein Leichtes, ihn zu formulieren - haben die Vertragsparteien nicht gewollt und deshalb auch nicht bestimmt.

5. Es sind also die Behörden der Bundesrepublik Deutschland - und damit auch die Sozialleistungsträger, insbesondere die Sozialversicherungsträger - durch den Einigungsvertrag nicht gehindert, Verwaltungsakte von Behörden der DDR materiellrechtlich zu überprüfen und über einen (erneut) geltend gemachten Anspruch entweder auf der Grundlage der Vorschriften des VwVfG bzw. von SGB X oder aber unmittelbar im Wege eines Zweitbescheides erneut zu entscheiden. Dem Senat ist aufgrund der bei ihm anhängigen Verfahren bekannt, daß auch die Träger der Unfallversicherung die Regelungen des Einigungsvertrages zu Recht so verstanden und angewandt haben, auch die Beklagte hat sich so verhalten und einen - wenn auch ablehnenden - Zweitbescheid erlassen.

#### IV.

Die Beklagte war nicht nur befugt, in der Sache neu zu entscheiden, sie hätte den Anspruch des Klägers auch anerkennen müssen. Zutreffend geht das SG hier von der grundsätzlichen Anwendbarkeit des Rechts der DDR aus, da der zu beurteilende Unfall des Klägers vor dem 1.1.1992 geschah und der Beklagten vor dem 31.12.1993 bekannt wurde, § 1150 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 RVO, § 215 Abs. 1 Siebentes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII). Der Unfall des Klägers war auch nach dem zum damaligen Zeitpunkt geltenden Recht des Beitrittsgebiets ein Arbeitsunfall. Denn der Kläger rutschte auf dem Weg zu einem öffentlichen Verkehrsmittel aus und fiel mit dem Rücken auf die linke Körperseite und erlitt dabei eine Prellung des linken Knies (Unfallmeldung v. 5.3.1984, BG-Akten Bl. 56). Die Eigenschaft des fraglichen Vorganges als Unfall überhaupt gem. § 220 Abs. 1 Satz 2 Arbeitsgesetzbuch/DDR 1977 (AGB) steht außer Frage. Nach Abs. 2 dieser Vorschrift gilt als Arbeitsunfall auch ein Unfall auf einem mit der Tätigkeit im Betrieb zusammenhängenden Weg zur und von der Arbeitsstätte. Auch diese Voraussetzung ist hier erfüllt. Demgemäß ist der Unfall auch als Arbeitsunfall anerkannt worden (BG-Akten Bl. 56 Rs).

Der Kläger aber hatte bereits unter der Geltung des Rechts des Beitrittsgebietes einen Anspruch auf eine Verletztenrente, denn durch diesen Unfall hatte er einen Körperschaden von wenigstens 20 % erlitten (§ 23 Abs. 1 RentenVO/DDR v. 23. Nov. 1979).

Nach der aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung des Senats (§ 128 Sozialgerichtsgesetz - SGG) ist die am 25.9.1984 durchgeführte Amputation des linken Unterschenkels Folge des am 8.2.1984 erlittenen Arbeitsunfalles. Für diese Überzeugung sind folgende Gründe leitend:

1. Der Kläger litt schon zum Unfallzeitpunkt an einer generalisierten Arteriosklerose. Eine stark stenosierende (d.h. Verengungstendenzen zeigende) Arteriosklerose des Endteils der Arteria tibialis posterior des linken Unterschenkels ergab schon der pathologische Befund vom 28.9.1984 (BG-Akten Bl. 44). Dr. Sch. hat dies dem Senat gegenüber erläutert als "Marker" für das Bestehen der Systemkrankheit Arteriosklerose. In diesem Befund sind sich die am Verfahren beteiligten Ärzte weitgehend einig. Lediglich Dr. L. - immerhin auch Chefarzt - vertritt hier eine andere Meinung. Doch ist dies nicht entscheidungserheblich. Denn träfe dessen Einschätzung zu, dann würde das den argumentativen Weg zu dem vom Senat für richtig gehaltenen Ergebnis abkürzen.

Eine der bekannten Komplikationen von poplitealen Aneurismata mit Thrombosierung der Wand besteht zwar u.a. in dem vollständigen plötzlichen thrombotischen Verschuß - ortsständige Thrombose - wie sie beim Kläger eingetreten ist. Doch war diese hier nicht ausschlaggebend. Es sind aber arteriosklerotisch veränderte Abschnitte der Arterienwand für Irritationen jeglicher Art besonders anfällig, zu denen auch mechanische Einflüsse von außen und damit auch ein Knie trauma wie das vom Kläger erlittene zählen. Diese Knieverletzung mit dem mit ihr verbundenen Reizzustand hat - als naheliegende Schlußfolgerung aus den allgemeinen medizinischen Erkenntnissen - zu einer deutlich spürbaren Irritation des pathologisch veränderten Gefäßwandabschnittes geführt. Der am 28.2.1984 diagnostizierte Gelenkerguß mußte sich in den folgenden Wochen resorbieren. Der Kläger hatte in den folgenden Monaten, den ganzen Sommer hindurch Beschwerden im linken Knie. Dies hat er nicht erst während des neu aufgegriffenen Verfahrens behauptet, er hat darauf vielmehr schon zeitnah (Schr. v. 24.6.1985 an die Leitung der Betriebsgewerkschaft, Verw.-Akten Bl. 6) hingewiesen. Ihm ist deshalb zu glauben. Dies aber deutet darauf hin, daß der gesamte Bereich des Knies bis in den September hinein starken reparativen Vorgängen ausgesetzt war, was die lokale Gerinnbarkeit des Blutes erhöhte, wie Doz. Sch. in seinem Gutachten darlegt. In dieser Phase erhöhter Vulnerabilität genügt dann ein zusätzlicher banaler Reiz, um die lokale Thrombose mit vollständigem Verschuß des betreffenden Arteriensegments herbeizuführen. Für dieses Ergebnis spricht auch der unkomplizierte Verlauf der rechten Extremität, bei der - bei symmetrischem arteriosklerotischem Befund - eben wegen des Fehlens eines zusätzlichen traumatischen Einflusses ein derartiger Verschuß nicht auftrat.

2. Gesichert ist ferner, daß der Kläger etwa drei Wochen nach dem Unfall wegen Schmerzen im linken Kniegelenk einen Arzt aufsuchte, diesem gegenüber von dem Sturz (in der ärztlichen Dokumentation - Bekl.-Akten Bl. 25 irrtümlich als "vor zwei Wochen" erfolgt festgehalten) berichtete, und die Untersuchung einen Gelenkerguß zeigte. Der Hinweis auf den erfolgten Sturz belegt eindeutig die Identität und Kontinuität des

Leidenszustandes vom Tag des Unfalls an bis zum Untersuchungszeitpunkt. Deshalb kommt dem Umstand, daß der Kläger erst drei Wochen nach dem Unfall einen Arzt aufsuchte, keine argumentative Bedeutung zu, weil offenbar ist, daß sich die Schmerzen - im Anschluß an den Unfall - so verstärkten, daß dem Kläger der Weg zum Arzt nicht erspart blieb. Gerade dieses letztendliche Aufsuchen des Arztes weist auf die Schwere der Verletzung hin.

3. Drei (!) Wochen nach dem Ereignis fand sich immer noch ein Erguß im betroffenen Gelenk. Die Arbeitsunfähigkeit dauerte bis zum 20.3.1984. Es überzeugt den Senat, wenn Dr. Sch. schreibt, der Erguß habe sich (erst) in den folgenden Wochen resorbiert. Die Ausführungen von Dr. Gu. dagegen werden durch die Unterlagen nicht gestützt. Daß auf dem zeitnah angefertigten Behandlungsblatt kein Erguß erwähnt wird, läßt sich dem Bericht Dr. G. v. 18.1.1992 (Bekl.-Akte Bl. 34) nicht entnehmen. Immerhin heißt es dort: "Zustand nach Prellung im Bereich des linken Knies", was sinngemäß auch einen Erguß umfassen kann, der aber ohnehin durch die Aufzeichnung der Klinik vom selben Tag gesichert ist. Wenn am selben Tag die Röntgen-Aufnahme beschrieben wird mit: "kein Anhalt für eine knöcherne Verletzung", besagt dies nichts über die Existenz eines klinisch festgestellten Ergusses, weil weder klar ist, ob ein sichtbarer - weil nicht gedeckt von der Fragestellung (das beschreiben, was klinisch nicht erfaßbar ist) - überhaupt genannt wäre, oder der vorhandene - weil im Röntgenbild nicht darstellbar - nicht beschrieben werden konnte. Warum aber ein Erguß, der annähernd 20 Tage lang bestanden hatte, sich nun innerhalb der folgenden vier Tage (es bleibt unklar, woher Dr. Gu. diese Zahl gewinnt) zurückgebildet haben sollte, wird weder von Dr. Gu. noch von der Beklagten erklärt. Der am 28.2.1984 erhobene Befund war gravierend genug, um Umschläge mit Beinhochlagerung zu verordnen und eine Arbeitsunfähigkeit zu bescheinigen, die immerhin noch etwa drei weitere Wochen dauerte.

4. Worauf Dr. Gu. seine Behauptung stützt, nach dem Bericht der behandelnden Ärzte hätte sich in den Folgemonaten eine Besserung der Beschwerden am linken Knie eingestellt, weiterbestehende Beschwerden dagegen hätten das ganze Bein umfaßt (GA S. 3, LSG-Akten Bl. 100), läßt sich aus den Akten nicht belegen.

Insgesamt wird die Stellungnahme von Dr. Gu. beeinträchtigt durch Äußerungen, die seine Objektivität zweifelhaft erscheinen lassen. So meint er (Bl. 99), für den Kläger sei "eine gewisse pekuniäre Komponente sicher mitschwingend", die im Gutachten Dr. Sch. geäußerte Meinung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Unfall und Amputation ("in der logischen und plausiblen Beweiskette") sei "rein wissenschaftlich begründet und entbehre der klinischen Erfahrung". Doch hat der Senat Klinikärzte zu Sachverständigen bestellt, bei denen eo ipso klinische Erfahrung vorausgesetzt werden kann, und das ein Gutachten wissenschaftlich begründet ist, kann keinen Mangel darstellen, es ist gerade das, was erwartet wird.

5. In seiner Entgegnung auf die Einwände von Dr. Gu. hat Dr. Sch. auf die von Dr. H. am 11.9.1984 durchgeführte Untersuchung hingewiesen, über die zunächst nur der Bericht des Klägers vorlag, diese hätte damals eine "Verspannung" am linken Knie festgestellt. Dr. Sch. schließt daraus, daß es sich immerhin noch 7 Monate nach dem Unfall um eine ärztlich objektivierbare Beeinträchtigung gehandelt haben muß. Von seiten des Senats ist

dieser Untersuchungsbericht angefordert worden, es handelte sich um eine betriebsärztliche Reihenuntersuchung. Dr. Sch. hat auch dazu ergänzend Stellung genommen (Schr. v. 9.4.1999). Seine Interpretation des Berichtes vermag zu überzeugen. Dort ist zwar unter 8 b (Gelenke der Gliedmaßen) die Alternative "frei beweglich" gekennzeichnet und an dieser Stelle kein weiterer Befund des Kniegelenks beschrieben. Jedoch heißt es auch bei 8 a (Wirbelsäule) "o.B." (also: "ohne Befund"). Unter der Rubrik: "Untersuchungsergebnis" findet sich dann jedoch bei "Diagnose/ Krankheitsbezeichnung" u.a. die handschriftliche Eintragung: "Zust. n. Knieprellung li, BSS L4/5". Die erlaubt zum einen den Schluß, daß das Fehlen von Angaben bei Nr. 8 nicht bedeutet, daß in diesem Bereich keine Erkrankungen bestehen, und zum anderen, daß der Kläger über die Knieprellung berichtet haben muß und daß sich zum Zeitpunkt der Untersuchung noch ein "Zustand" fand, der unter "Diagnose" bzw. "Krankheitsbezeichnung" aufzunehmen war. Die Knieprellung war also zum Zeitpunkt der Untersuchung keineswegs folgenlos geheilt.

6. Zusammenfassend läßt sich hervorheben: Die Folgen der Knieprellung durch den Sturz waren so schwer, daß der Kläger gezwungen war, nach drei Wochen (doch noch) einen Arzt aufzusuchen und er dann bis 19.3.1984 - also immerhin bis sechs Wochen nach dem Unfall - arbeitsunfähig blieb. Die nicht unerhebliche Verletzung mit Bluterguß traf auf einen Bereich, der bereits arteriosklerotisch verändert war. Dies begründete oder verstärkte einen bestehenden Reizzustand des Knies, der sog. "Mediatorsubstanzen" freisetzte, wie sie bei pathologischen Prozessen entstehen, und die Gerinnbarkeit des Blutes in dieser Region erhöhten. Dadurch wurde eine lokale Thrombose mit dem vollständigen Verschuß des betreffenden Arteriensegments hervorgerufen, der schließlich die Amputation zur Folge hatte. Bei den gleichen Gefäßbedingungen einer generalisierten Arteriosklerose hat sich auf der - unverletzten - rechten Seite kein vergleichbarer Krankheitsprozeß ergeben.

#### V.

1. Da sich damit die frühere Entscheidung als unrichtig erweist, ist die Beklagte verpflichtet, den betreffenden Bescheid vom 2.12.1985 zurückzunehmen und dem Kläger eine Verletztenrente zu gewähren. Bei der Feststellung der Höhe der Rente schließt sich der Senat der Einschätzung der gehörten Sachverständigen an. Die Bewertung der Unfallfolgen mit 50 v.H. entspricht den allgemeinen Maßstäben, § 1154 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 RVO (vgl. z.B. Mehrhoff/ Muhr, Unfallbegutachtung, 10. Aufl. 1999 S. 151).

2. Der Beginn der Leistung ergibt sich aus § 44 Abs. 4 Satz 3 SGB X i.V.m. § 1156 Abs. 1 RVO, da der Kläger seinen Antrag bereits am 8.7.1991 gestellt und das Verwaltungsverfahren somit nicht erst nach dem 31. Dezember 1991 begonnen hatte.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG); die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision (§ 160 SGG) liegen vor.